

Satzung

Inkl. Geschäftsordnung

Schiedsordnung und

Anlage Tradition und Brauchtum



Satzung
Guttempler-Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
inkl. Schiedsordnung, Geschäftsordnung und Anlage
Tradition und Brauchtum

Stand: 11.06.2019

Gliederung der Satzung des Guttempler-Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Allgemeines

- § 1 – Name und Sitz der Vereinigung
- § 2 – Aufgaben und Ziele
- § 3 – Ungebundenheit, Programm
- § 4 – Gemeinnützigkeit
- § 5 – Gliederung
- § 6 – Geschäftsjahr

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

- § 7 – Mitgliedschaft
- § 8 – Ende der Mitgliedschaft
- § 9 – Ausschlussverfahren
- § 10 – Beendigung von Aufgaben und Ämtern
- § 11 – Mitgliedschaft in den Guttempler-Gemeinschaften

Organe des Landesverbandes

- § 12 – Landesverbandstag
- § 13 – Zusammentreten des Landesverbandstages

- § 14 – Einberufung des Landesverbandstages
- § 15 – Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages
- § 16 – Leitung des Landesverbandstages
- § 17 – Anträge an den Landesverbandstag
- § 18 – Wahl des Landesvorstandes
- § 19 – Wahlverfahren
- § 20 – Gruppenwahl
- § 21 – Abstimmungen
- § 22 – Protokollführung

Landesvorstand

- § 23 – Zusammensetzung des Landesvorstandes
- § 24 – Aufgaben des Landesvorstandes
- § 25 – Vertretung des Landesvorstandes
- § 26 – Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

Reglungen für die Guttempler-Gemeinschaften

- § 27 – Guttempler-Gemeinschaften
- § 28 – Gründung von Guttempler-Gemeinschaften
- § 29 – Vertretung der Gemeinschaften
- § 30 – Beiträge und Abgaben

§ 31 – Eigentum und Prüfungsrechte

§ 32 – Übernahme weiterer Aufgaben

§ 33 – Traditionen und Brauchtum

Schlichtungsverfahren

§ 34 – Schlichtungsverfahren

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 – Satzungsänderungen

§ 36 – Geschäftsordnung

§ 37 – Förderer

§ 38 – Auflösung des Landesverbandes

§ 39 – Sonderrechte

§ 40 – Schlussbestimmungen

§ 41 – Inkrafttreten

Anlage zu § 34 – Schiedsordnung

Satzung des Guttempler–Landesverbandes Schleswig–Holstein e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Deutschland (IOGT) – Guttempler–Landesverband Schleswig–Holstein e. V. “
- (2) Sie führt in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Guttempler Landesverband Schleswig–Holstein e. V.“–abgekürzt: Guttempler–Landesverband
- (3) Sitz des Guttempler–Landesverbandes ist Kiel.
- (4) Der Guttempler–Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Guttempler–Landesverband ist eine Gliederung des Deutschen Guttempler–Ordens (I.O.G.T.) e.V., Sitz Hamburg

(nachfolgend Guttempler-Bundesverband), dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bundesland Schleswig-Holstein.

- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die nachstehend genannten Aufgaben und Ziele verwirklicht:
- a) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe
 - b) Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher
 - c) Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Suchtfragen
 - d) Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit und der Mitglieder über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel einschließlich der Herausgabe zielführender Publikationen
 - e) Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

- (3) Die Guttempler wirken ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen.
- (4) Die Guttempler lehnen außerdem den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und Rauschmitteln ab.
- (5) Die Guttempler fördern das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit.

§ 3 Ungebundenheit, Programm

Die Guttempler in Schleswig-Holstein sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden. Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Grundlage ist im Übrigen das Programm der Guttempler in Deutschland.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.

- (5) Der ehrenamtliche Landesvorstand kann eine pauschale Vergütung bis zur Höhe der nach dem Einkommensteuergesetz geltenden jährlichen Höchstgrenze erhalten.

§ 5 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in den Guttempler-Landesverband und in die Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Der Landesverband kann zu seiner Entlastung mehrere Guttempler-Gemeinschaften zu Kreisen zusammenfassen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Derartige Organe sind keine Gliederung des Landesverbandes.
- (3) Der Landesverband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit genehmigen, gründen, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Die Guttempler-Gemeinschaften können im Einvernehmen mit dem Landesverband Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete,

Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personengruppen und Aufgaben bilden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und seiner Gliederungen und Einrichtungen ist das Kalenderjahr.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes ist jeder Guttempler und jede Guttemplerin, die einer Guttempler-Gemeinschaft angehört oder als Einzelmitglied aufgenommen wurde. Für das Aufnahmeverfahren gilt die Satzung des Landesverbandes. Mit der Aufnahme im Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband begründet. Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.

- (2) Mitglied kann werden, wer alkohol- und drogenfrei lebt, sich vor der Aufnahme schriftlich zur alkohol- und drogenfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet.
- (3) Das Mitglied veranlasst keine anderen Menschen zum Alkoholverzehr oder zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten, Drogen oder Rauschmitteln.
- (4) Das Mitglied setzt sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland ein. Es unterstützt die Ziele von IOGT International.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, über persönliche Verhältnisse, die es durch seine guttemplerische Tätigkeit erfährt, Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren.
- (6) Die Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft kann nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

- (7) Der Landesvorstand kann Personen als Einzelmitglieder aufnehmen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit Beendigung der alkohol- und drogenfreien Lebensweise
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Ablauf der in § 11 (3) genannten Frist.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des Guttempler-Landesverbandes oder seiner Einrichtungen und Gliederungen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Vierteljahres möglich und muss einen Monat vorher

schriftlich erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist. Bei Beendigung der alkohol- und drogenfreien Lebensweise endet die Mitgliedschaft ohne besonderes Verfahren

§ 9 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft der geschäftsführende Landesvorstand bzw. bei Einzelmitgliedern auf Antrag eines Mitgliedes des Landesvorstandes der Landesvorstand.
- (2) Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann die Schiedsstelle angerufen werden.
- (3) In Fällen, die ein Mitglied des Landesvorstandes betreffen, ist der Bundesvorstand zuständig.

§ 11 Mitgliedschaft in den Guttempler-Gemeinschaften

(1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft, der es angehören will, frei wählen und ohne Angaben von Gründen in eine andere Guttempler-Gemeinschaft wechseln.

(2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Ausgliederung beschließen.

Vor der Ausgliederung ist das Mitglied zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes zur Anhörung schriftlich einzuladen.

Eine Durchschrift ist dem Landesvorstand zuzusenden.

(3) Beim Wechsel der Guttempler-Gemeinschaft oder einer Ausgliederung besteht die Guttempler-Mitgliedschaft fort. Diesen Mitgliedern ist eine Bescheinigung über den Zeitraum zu erteilen, über den zuletzt Beiträge gezahlt wurden. Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft für den Zeitraum aufrechterhalten, für den Beiträge gezahlt wurden, höchstens für sechs Monate.

- (4) Diese Regelung gilt entsprechend für Einzelmitglieder mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Guttempler-Gemeinschaft der Landesverband bzw. der Landesvorstand tritt.

§ 12 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Der Landesverbandstag beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
 - b) Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) Wahl des Landesvorstandes, der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schiedsstelle sowie der Delegierten für die Gremien des Bundesverbandes,

- d) Abstimmung über Anträge,
 - e) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - f) Beschluss über eine Änderung der Satzung und der Geschäfts- sowie der Schiedsordnung,
 - g) Beschluss über die Höhe der Beiträge der Guttempler-Gemeinschaften an den Landesverband.
- (4) Am Landesverbandstag können alle Mitglieder teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 13 Zusammentreten des Landesverbandstages

- (1) Der ordentliche Landesverbandstag muss mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem ein Drittel der Vertreter oder Vertreterinnen oder der Landesvorstand dies beantragt haben, zusammentreten.

§ 14 Einberufung des Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand durch schriftliche Benachrichtigung in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Vertretern und Vertreterinnen mindestens einen Monat vorher zugegangen sein.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften einberufen.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Landesverband angehörenden Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin vertreten ist.

§ 16 Leitung des Landesverbandstages

Der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzende oder ein anderes vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied leitet die Sitzungen des Landesverbandstages, ohne ein Stimmrecht zu haben. Der Landesverbandstag kann für die geschäftlichen Beratungen ein Sitzungspräsidium wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Anträge an den Landesverbandstag

(1) Anträge an den Landesverbandstag können stellen:

- a) der Landesvorstand
- b) die Guttempler-Gemeinschaften

Einzelmitglieder können Anträge an den Landesvorstand stellen.

(2) Die Anträge müssen sechs Wochen vor dem Landesverbandstag dem Landesvorstand zugegangen sein.

- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen von den Antragsberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit zulässig; die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (5) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jeder Vertreter und jede Vertreterin jederzeit stellen, solange über den Antrag noch nicht abgestimmt wurde.

§ 18 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der geschäftsfähigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, in der Weise, dass in jedem Jahr die Hälfte zu wählen ist:

- a) in Jahren mit *gerader Jahreszahl*
- die Landesvorsitzende oder der Landesvorsitzende
 - die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister
 - die weiteren Vorstandsmitglieder, § 23 (1a–e) entsprechend.
- b) in Jahren mit *ungerader Jahreszahl*
- bis zu zwei stellvertretende Landesvorsitzende
 - die Landessekretärin oder der Landessekretär
 - die weiteren Vorstandsmitglieder, § 23 (1a–e) entsprechend.

Weitere Wahlämter lt. Geschäftsordnung.

- (2) Alle gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstandes im Amt. Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit Mehrheit seiner Vertreter und Vertreterinnen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt.

§ 19 Wahlverfahren

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur eines Vertreters oder einer Vertreterin ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 20 Gruppenwahl

- (1) Für die Wahl von Vertretern und Vertreterinnen in die Gremien des Guttempler-Bundesverbandes, in den Schiedsausschuss und des Prüfungsausschusses sind Gruppenwahlen zulässig.

- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang einen Kandidaten oder eine Kandidatin nur einmal wählen; sie können auch weniger Stimmen abgeben als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten (als Vertreter und Vertreterin für den Bundeskongress mindestens die Hälfte) der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen der jeweiligen Gremien.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Besteht nach dem zweiten Wahlgang weiterhin Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22 Protokollführung

Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von dem mit der Sitzungsführung beauftragten Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. dem Sitzungspräsidium beurkundet.

Landesvorstand

§ 23 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem bzw. der Landesvorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landessekretär bzw. der Landessekretärin,

- d) dem Landesschatzmeister bzw. der Landesschatzmeisterin,
 - e) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern für die in der Geschäftsordnung genannten Sachgebiete.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 24 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages zugewiesenen Aufgaben. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes sowie der weiteren Mitglieder aus der Geschäftsverteilung.
- (2) In Fällen, die zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile einer sofortigen Regelung bedürfen, hat der Landesvorstand Notmaßnahmen zu beschließen, die zur weiteren Wirksamkeit der

Bestätigung durch die in der Satzung für Dringlichkeitsmaßnahmen vorgesehenen Organe bedürfen.

- (3) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Beauftragte ernennen.

§ 25 Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband in den Gremien des Bundesverbandes und ist dort der erste Vertreter bzw. die erste Vertreterin des Landesverbandes, sofern er nicht als Mitglied des Bundesvorstandes oder aus anderen wichtigen Gründen an der Ausübung dieses Rechts gehindert ist.

§ 26 Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und für zwei Jahre gewählt wird. Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

Regelungen für die Guttempler-Gemeinschaften

§ 27 Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte bei den Guttempler-Gemeinschaften in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Geschäfte der Guttempler-Gemeinschaften werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht; der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Schatzmeister oder Schatzmeisterin sein.
- (3) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 18 – 21, für die Protokollführung gilt § 22 entsprechend sinngemäß.

- (4) Es ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Im Übrigen bestimmen die Gemeinschaften ihre Organisation unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung selbst.

§ 28 Gründung von Guttempler-Gemeinschaften

Ein Antrag auf Gründung einer Guttempler-Gemeinschaft ist von mindestens zehn Personen zu stellen.

§ 29 Vertretung der Gemeinschaften

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je zehn angefangene Mitglieder einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Landesverbandstag. Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf kein Vertreter oder keine Vertreterin mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im Laufe eines Jahres ist für die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliederbestand des Gründungstages für die gründende und die abgebende Gemeinschaft maßgebend.

- (3) Der erste Vertreter bzw. die erste Vertreterin ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Guttempler-Gemeinschaft. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.
- (4) Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen und die erforderliche Zahl von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen werden von der Guttempler-Gemeinschaft am Anfang eines jeden Jahres aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (5) Mitglieder des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes können keine Guttempler-Gemeinschaft vertreten.

§ 30 Beiträge und Abgaben

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft fest. Die Höhe der direkt an den Landesverband zu zahlenden Beiträge für Einzelmitglieder setzt der Landesvorstand fest.

- (2) Die Guttempler-Gemeinschaften haben zur Erfüllung der zentralen Aufgaben an den Landesverband Abgaben zu leisten, deren Höhe vom Landesverbandstag festgesetzt wird.

§ 31 Eigentum und Prüfungsrechte

Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband herauszugeben. Ihre Kassenführung kann durch den Landesverband geprüft werden. Einzelheiten regelt der Landesvorstand.

§ 32 Übernahme weiterer Aufgaben

Besteht die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr, kann das Mitglied Aufgaben übernehmen, dem Menschen im Sinne der Nächstenliebe zu helfen und in den Guttempler-Gemeinschaften und im Landesverband aktiv nach Kräften mitzuarbeiten.

§ 33 Traditionen und Brauchtum

- (1) Der Guttempler Landesverband und seine Gemeinschaften verpflichten sich, Traditionen und Brauchtum zu erhalten, zu bewahren und sich in guttemplerischen Denken und Handeln von ihnen leiten zu lassen.
- (2) Dazu ist die Anlage zur Geschäftsordnung zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Form maßgebend.
- (3) Der Guttempler Landesverband unterhält zur Dokumentation der guttemplerischen Aufgaben, Ziele und Traditionen ein Guttempler-Museum. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Museumsausschuss eingesetzt. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu dieser Satzung geregelt.

§ 34 Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten des Landesverbandes entscheidet eine Schiedsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander.

- (2) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schiedsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören. Das Verfahren und die sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schiedsordnung, sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Verfahren, die in einem Schlichtungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, richten sich nach der Gerichtsordnung des Guttempler-Bundesverbandes.

Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 35 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch den Landesverbandstag geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vertreterstimmen erforderlich.
- (2) Alle Satzungsänderungen des Guttempler-Bundesverbandes werden wirksam, wenn sie auch durch den Landesverbandstag beschlossen und in das zuständige Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Satzungsänderungen sind den Guttempler-Gemeinschaften durch Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

§ 36 Geschäftsordnung

Der Landesverbandstag kann Einzelheiten zu dieser Satzung in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Alle Änderungen werden mit der Bekanntgabe durch

Benachrichtigung in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften wirksam.

§ 37 Förderer

Der Landesvorstand kann einzelne Personen, Vereine und andere Körperschaften zu Förderern der Guttemplerarbeit in Schleswig-Holstein erklären, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird.

§ 38 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes ist nur durch einstimmigen Beschluss des Landesverbandstages möglich. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss eines ordentlichen Landesverbandstages geändert werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes, bei Änderung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Deckung

der vorhandenen Schulden und unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder an den Guttempler-Bundesverband. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, vorrangig und insbesondere im Bundesland Schleswig-Holstein.

§ 39 Sonderrechte

Dem Guttempler-Bundesverband wird als Sonderrecht eingeräumt, dass Satzung, Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes zu ihrer Wirksamkeit seiner Zustimmung bedürfen. Für die Gründung von Einrichtungen oder die Beteiligung hieran (§ 5) sowie bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften (§ 28) ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Dies gilt auch für den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; dieses Recht ist grundbuchlich zu sichern.

§ 40 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so

bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.

- (2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsänderungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der Landesvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisher Gewählten bleiben bis zum nächsten Landesverbandstag im Amt.

**Gemäß § 34 der Satzung des Guttempler-
Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V.
wird für Streitigkeiten folgende
Schiedsordnung**

beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schiedsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle benennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.

- (3) Die Schiedsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§ 3 Konstituierung

Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung eines Streits tätig. Antragsberechtigt sind jede Guttemplerin bzw. jeder Guttempler, jede Guttempler- Gemeinschaft oder ein anderes Gremium des Guttempler-Landesverbandes.

§ 4 Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen, der Satzung des Guttempler-Landesverbandes bzw. des Guttempler-Bundesverbandes oder den vom Landes-verbandstag bzw. Bundes-verbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

§ 5 Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören, und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend dazulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Guttempler-Gemeinschaft ist der jeweiligen Vorstand anzuhören.

Entscheidungen der Schiedsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6 Dokumentation

Die Schiedsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren.

Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zur „Gerichtbarkeit des Deutschen Guttempler-Ordens (I.O.G.T.) e. V.“ sowie zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Geschäftsordnung zur Satzung des Guttempler-Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V.

zu

§ 1 (1) Das Emblem der Guttempler in Deutschland ist eine stilisierte Weltkugel mit dem Schriftzug IOGT:

1.



2. Siegel oder Rundstempel des Guttempler-Landesverbandes sowie seiner Guttempler-Gemeinschaften sind einheitlich herzustellen. Deren Beschaffung wird durch die Landesgeschäftsstelle in Kiel geregelt.
3. Zur Führung von Siegel/Rundstempel ist nur der jeweils amtierende geschäftsführende Vorstand ermächtigt.

§ 1 (2) Die Vereinigung führt in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Guttempler in Schleswig-Holstein e. V.“. Im umgangssprachlichen Gebrauch abgekürzt: Guttempler-Landesverband.

§ 2 (d) „Zielführende Publikationen“ beinhalten neben Verbandszeitschriften ebenfalls den Einsatz von

elektronischen Medien (Internet) zur Verbreitung von Informationen. Informationspflicht des Landesverbandes). Es wird weiterhin ein Programmheft dreimal jährlich jeweils für die Monate Januar – April, Mai – August und September – Dezember herausgegeben. Die Guttempler-Gemeinschaften erhalten je Mitglied ein Exemplar kostenlos.

- § 3 Schafft in seiner Gesamtheit den Raum für die „Kultursensible Suchtselbsthilfe“
- § 5 Die in diesem Paragraphen genannten Gruppen umfassen sämtliche Organisationsformen, einschließlich Angehörigen-, Kinder-, Jugend-, Gesangs- und Gesprächsgruppen.
Die Bildung einer Gesprächsgruppe muss vom Willen einer Guttempler-Gemeinschaft getragen sein. Der Beschluss hierzu muss in einer Gemeinschaftssitzung mit mindestens einfacher Mehrheit getroffen sein.
- § 7 (2) Die alkoholfreie Lebensweise ist eine Bedingung und Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft.
- § 7 (5) Es gilt für alle Mitglieder die absolute Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- § 12 (1) Alle Mitglieder haben Rederecht. Die Rednerinnen/ Redner erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldung

das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten, für Antragsteller/Antragstellerinnen zur Begründung eines Antrages höchstens fünf Minuten, in Geschäftsordnungsdebatten höchstens eine Minute.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können ausserhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden. Sie sind angenommen, wenn niemand gegen den Antrag stimmt. Ansonsten wird über Geschäftsordnungsanträge abgestimmt, wenn je ein(e) Redner/Rednerin dafür und dagegen gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte kann nur ein(e) Vertreter/Vertreterin stellen, der/die noch nicht zur Sache gesprochen hat und nicht auf der Rednerliste steht.
- (3) Über Alternativanträge (Änderungsanträge) wird in der Weise abgestimmt, dass zunächst der weitest gehende zur Abstimmung gestellt wird. Bei Zweifeln entscheidet die Sitzungsleitung. Es wird nur über Anträge abgestimmt, die der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen.
- (4) Persönliche Bemerkungen sind nur zum Schluss der Debatte zulässig.

§ 13 Die Durchführung des ordentlichen Landesverbandstages in jedem I. Quartal eines jeden Kalenderjahres ist rechtsverbindlich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Landesverbandstage sowie außerordentliche Landesverbandstage einzuberufen.

Für förmliche Sitzungen ernennt der geschäftsführende Vorstand die nach den Empfehlungen des Ordens erforderlichen Sitzungsbeauftragten.

§ 16 Die Größe eines Sitzungspräsidiums kann der Landesverbandstag im erforderlichen Umfang aktuell bestimmen.

§ 17 Antragsberechtigt an den Landesverbandstag sind:

- a) der Landesvorstand
- b) die Guttempler-Gemeinschaften
- c) Einzelmitglieder (diese können Anträge an den Landesvorstand stellen).
- d) mindestens 1 / 10 aller stimmberechtigter Mitglieder

§ 18 (1) Weitere Ämter sind vom Landesverbandstag zu wählen:

- 1.- drei Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter
 - a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl 2 Mitglieder und deren Vertreter
 - b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl 1 Mitglied und dessen Vertreter

- 2.- die drei Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von 4 Jahren in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

- 3.- die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zum Ordenstag in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren

- 4.- die Mitglieder des Ordensausschusses in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren.

- 5.- 2 Mitglieder des Museumsausschusses in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Alle 2 Jahre ein Mitglied für die Dauer von 4 Jahren.

Alle nach Ziffer 1–5 Gewählten bleiben bis zur
Neuwahl im Amt.

§ 22 Das Protokoll ist mit einer Frist von sechs Wochen
nach dem Landesverbandstag den Gemeinschaften
zuzustellen.

§ 23 1 (e) Für die Arbeit im Landesverband werden folgende
Sachgebiete festgelegt:

Frau und Familie
Suchthilfe
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bildung
Jugend
Kindergruppen

Die Fortgeltung oder Neufestsetzung von Sachgebieten
erfolgt alle zwei Jahre durch den Landesverbandstag in
folgendem Rhythmus:

(1) in den Jahren mit gerader Jahreszahl

Frau und Familie
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Suchthilfe

(2) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

Bildung

Jugendarbeit

Kindergruppenarbeit

In diesem Rhythmus haben ebenfalls die Wahlen der jeweiligen Sachgebietsleiter stattzufinden.

§ 24 (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann, bei Erfordernis, Einzelpersonen (Sachberater) und/oder Arbeitsgremien für besondere Aufgabenbereiche ernennen und einsetzen. Diese gehören NICHT dem Vorstand an.

§ 26 (1) In der ersten Sitzung des Landesverbandstages im Kalenderjahr erstattet der Prüfungsaus-schuss einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Bericht ist den Vertreterunterlagen beizufügen.

(2) Prüfungsausschussmitglieder dürfen kein anderes Amt oder Funktion des Landesverbandes innehaben.

§ 27 (1) Den Mitgliedern wird bei ihrer Aufnahme sowohl ein Exemplar dieser Satzung als auch der Satzung des Deutschen Guttempler-Ordens (I.O.G.T.) e. V., der Schieds- und Geschäftsordnung sowie die Anlage „Tradition und Brauchtum“ ausgehändigt.

(2) Der Landesvorstand soll versuchen, ein Einzelmitglied einer Guttempler-Gemeinschaft zuzuführen.

§ 28 Für die Gründung von Guttempler-Gemeinschaften ist die Satzung des Deutschen Guttemplerordens (I.O.G.T.) e. V. maßgebend: es müssen mindestens zehn Mitglieder oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttempler-Verpflichtung bereit erklären, sein.

§ 30 Bei Einzelmitgliedern setzt der Landesvorstand die Höhe des Beitrages fest.

§ 33 (1)

§ 33 (2)

§ 33 (3) Alle Merkmale des Guttempler-Gradwesens sind ausführlich in der Anlage „Tradition und Brauchtum“ zu dieser Geschäftsordnung erläutert.

In der Anlage „Tradition und Brauchtum“ zu dieser Geschäftsordnung wird die Wichtigkeit der und die Verbundenheit zu unseren Traditionen besonders erläuternd hervorgehoben.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Museumsausschuss mit 5 Mitgliedern eingesetzt. Er setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

1. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – bestimmt der Vorstand
2. den/die SachgebietsleiterIn Bildung– wird alle 2 Jahre gewählt.
3. ein Mitglied des Vorstandes vom Hausverein Mildstedt – bestimmt der Hausvereinsvorstand.
4. 2 vom Landesverbandstag gewählte Mitglieder für 4 Jahre.

Im Übrigen regelt der Museumsausschuss seine Arbeitsweise selbst.

§ 34 Schlichtungsverfahren sind in der Schiedsordnung neu geregelt, die den Anhang zur gültigen Satzung bildet. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Befangenheit dürfen die Mitglieder der Schiedsstelle nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler–Gemeinschaft angehören.

§ 41 Alle bislang gewählten Ehrenamtsträger bleiben bis zum nächsten Landesverbandstag im Amt.

**Gemäß § 34 der Satzung des
Guttempler–Landesverbandes
Schleswig–Holstein e. V.
wird für Streitigkeiten folgende
Schiedsordnung beschlossen:**

§ 1 Aufgabe der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schiedsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler–Gemeinschaft angehören.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle benennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Schiedsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§ 3 **Konstituierung**

Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung eines Streits tätig. Antragsberechtigt sind jede Guttemplerin bzw. jeder Guttempler, jede Guttempler- Gemeinschaft oder ein anderes Gremium des Guttempler-Landesverbandes.

§ 4 **Verantwortlichkeiten**

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen, der Satzung des Guttempler-Landesverbandes bzw. des Guttempler-Bundesverbandes oder den vom Landesverbandstag bzw. Bundesverbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

§ 5 **Ablauf des Verfahrens**

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören, und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

einer Guttempler-Gemeinschaft ist der jeweilige Vorstand anzuhören. Entscheidungen der Schiedsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6 Dokumentation

Die Schiedsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren.

Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zur „Gerichtsbarkeit des Deutschen Guttempler-Ordens (I.O.G.T.) e. V.“ sowie zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Traditionen und Brauchtum

Allgemeines

Die Guttempler setzen sich seit ihrer Gründung im Jahre 1851 für eine Welt ein, in der alle Menschen, gleich welchen Geschlechts, welcher Nation oder sozialer Herkunft, frei in ihrer persönlichen Entwicklung sind.

Bereits vor mehr als 160 Jahren haben die Guttemplerinnen und Guttempler erkannt, dass Alkohol und andere Drogen jede persönliche und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Seit dieser Zeit treten sie für die Ideale Enthaltbarkeit, Brüderlichkeit und Frieden ein.

Die Traditionen und das Brauchtum haben sich sowohl in der Internationalen Organisation als auch auf nationaler Ebene immer wieder gewandelt; sie haben sich den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst; Brüche und Widersprüche blieben nicht aus.

Die nachfolgende Beschreibung soll für die Guttempler-Landesverbände (Distrikte) und die Guttempler-Gemeinschaften eine Hilfe bei ihren Überlegungen sein, was sie heute praktizieren wollen.

Die Traditionen

Guttempler

Aufgaben und Ziele der Guttempler wurden seit ihrer Gründung im Jahre 1851 von zwei Begriffen geprägt: Das war auf der einen Seite der Begriff der „Guttempler“, wahrscheinlich angelehnt an die

Arbeit der Tempelritter in den Kreuzzügen. Diese pflegten die Verwundeten der Kriege und sie kämpften für das, was sie als richtig erkannt hatten.

Orden

Der zweite Begriff ist der des „Ordens“. Zu jeder Zeit gibt es Organisationsformen, die „in“ sind. In der Zeit der Gründung nannten sie sich u. a. Orden, in denen sich die Menschen trafen. In die Gemeinschaften, die damals noch Logen hießen, konnte man sich zurückziehen, hier konnte man – ohne Einflüsse von außen – den Mitgliedern einen Schutzraum ohne Alkohol bieten, hier konnte man die weitere Arbeit planen. Das alles geschah in festgelegten Formen, deren erstes Ziel es war, dass alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten hatten.

Brauchtum, Formen

Die Guttempler trafen sich also entsprechend den Traditionen eines Ordens hinter geschlossenen Türen, in festgelegten Sitzordnungen, getragen von Symbolen und vorgegebenen Texten. Symbole und Formen hatten eine gewisse Ähnlichkeit mit denen der Freimaurer. Das war in erster Linie der damaligen Organisationsform und nicht den Inhalten geschuldet. So bildeten sich beispielsweise Hierarchien heraus, die sich in unterschiedlichen Entwicklungen manifestierten.

Bezeichnungen

Neben den Symbolen und dem Brauchtum gab es eigenständige Bezeichnungen für die Verantwortungsträger, die zum Teil heute noch verwendet werden.

Veränderungen

Ein wesentliches Merkmal für einen Orden ist eine Leitung, die aus der Masse der Mitglieder herausragt und die Organisation führt – der Ordensstempler. Beraten von seinen „Beamten“, aber alleine verantwortlich. Mit der 1971 in Kiel beschlossenen Satzung veränderten die deutschen Guttempler das. Seither gibt es einen Vorstand, der gemeinsam für die Leitung des Verbandes verantwortlich ist. Die patriarchalische Organisationsform wurde zu Gunsten eines Kollegiatsprinzips aufgegeben.

Gleichzeitig wurde der „Ordenskanzler“ als erster Stellvertreter des Ordensstemplers abgeschafft. Die Aufgaben der Stellvertretung gingen an die Ordensvizetemplerin bzw. den Ordensvizetempler über.

Öffnungen

Gerade in der Blütezeit der Arbeit der Guttempler in den 70iger und 80iger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde mit verstärkter Suchthilfearbeit der Ruf nach Öffnung und öffentlichem Wirken lauter.

Bereits 1964 entstanden so genannte „Neuland-Gruppen“, in denen Suchthilfearbeit in Form von Gesprächsgruppen stattfand. Diese Gruppen präsentierten sich als offene Gruppen und sind

(mit) Vorläufer der heutigen Selbsthilfebewegung. Nach und nach prägten diese Gruppen das Bild der Guttempler.

Die geschlossene Arbeit der Guttempler in den Logen wurde als Ausgrenzung betrachtet. „Wir haben doch nichts zu verbergen“ und „Was wir tun, kann jeder sehen“, so lauteten die Forderungen. Auf der Basis von Betroffenheit von Menschen, denen es immer erst um das Miteinander (Guttempler-Gesprächsgruppe/ Selbsthilfearbeit) und dann um den organisatorischen Rahmen (Guttempler-Organisation und Guttempler-Gemeinschaften) geht. So wandelte sich der Begriff „Loge“ über Guttemplergruppe in die Guttempler-Gemeinschaft.

Die Arbeit mit Suchtkranken und ihren Angehörigen bescherte den Guttemplern in Deutschland in der Spitze fast 10.000 Mitglieder und die Guttempler breiteten sich weiter aus. Die damit verbundene Offenheit brachte auch Spannungen. Es stellten sich neue Fragen in der öffentlichen Arbeit, und es gab kaum mehr einen Ort, an dem in Ruhe inhaltliche und Zukunftsfragen diskutiert werden konnten.

Konsequenzen

In der deutschen Öffentlichkeit macht die Arbeit der Guttempler mit Suchtkranken und gemeinsam mit ihren Angehörigen den Unterschied zum Wirken anderer aus, davon sind wir überzeugt. In der deutschen Öffentlichkeit machen das alkoholpolitische Engagement und die Bemühungen der Guttempler, den Suchtkreislauf zu durchbrechen, den Unterschied zum Wirken anderer.

Um diese Arbeit so gut wie möglich tun zu können, bedarf es eines Hintergrundes, der unseren Mitgliedern Hilfe und Stütze sein kann. Das ist nach wie vor für einen großen Teil der Mitglieder die formale und feierliche Arbeit im geschlossenen Rahmen. Dieser Teil unserer Arbeit ist intern, und für sie werden die folgenden Regelungen empfohlen:

Bezeichnungen

In der internen, traditionellen Arbeit der Guttempler können Bezeichnungen verwendet werden, die sowohl auf die Ordensarbeit als auch auf das Vorbild der Templer zurückgehen. Der „Templer“ oder – das ist neu – die „Templerin“ ist der bzw. die Vorsitzende auf allen Ebenen. Sie verkörpern als aktuelle Vorsitzende die Gegenwart. Die Ebenen sind einmal die Bundesebene – der Orden. Also Ordenstemplerin bzw. Ordenstempler. Dann die Bundesländer – die Distrikte. Also Distriktstemplerin bzw. Distriktstempler. Auf der Ebene der Guttempler-Gemeinschaften ist es die Hochtemplerin bzw. der Hochtempler.

Die „Templer“ sind die Vorsitzenden. Er oder sie werden vertreten von der Vizetemplerin bzw. dem Vizetempler (der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter). In ihnen liegt nicht nur die Hoffnung auf die Zukunft, sie sollen diese auch verkörpern und in ihrer Tätigkeit zum Ausdruck bringen.

Auf den jeweiligen Ebenen gibt es den oder die Altordens-, Altdistrikts- oder Althochtempler/-in. Das sind die jeweils letzten Vorsitzenden. Sie gehören zwar nicht mehr dem jeweiligen

Vorstand an, nehmen aber in den traditionellen Sitzungen ihre Aufgabe wahr, die darin liegt, die derzeitige Arbeit auch unter dem Aspekt der Erfahrungen der Vergangenheit zu betrachten. In traditionellen Sitzungen gibt es weiterhin die Spruchtemplerin bzw. den Spruchtempler. Neben Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit sollen seine oder ihre Beiträge die Weisheit vertreten. In Form von Auszügen aus der Literatur, aus Spruchweisheiten oder anderen Zitaten, es können auch eigene Beiträge sein.

Im internen Sprachgebrauch gibt es auch für die Treffen bzw. Jahreshauptversammlungen auf den unterschiedlichen Ebenen entsprechende Bezeichnungen. Das Treffen aller Guttemplerinnen und Guttempler auf der Bundesebene wird als Ordenstag bezeichnet, die Geschäftssitzung auf Bundesebene als Ordenssitzung.

Zukünftig wird daraus der Guttempler-Kongress; die Sitzung ist der Bundesverbandstag.

Daneben gibt es den Guttemplertag als bundesweites überwiegend kulturelles Treffen.

Auf der Landesebene sind es entsprechend der Distriktstag und die Distriktssitzung bzw. der Landesverbandstag.

Sitzungsformen

Bei der Beschreibung der Bezeichnungen der Verantwortungsträger klang bereits an, dass die formale Arbeit traditionell in Form von „Sitzungen“ durchgeführt werden kann. Für diese internen Zusammenkünfte gibt es auf den unterschiedlichen Ebenen Sitzungsleitfäden, in denen die Sitzungsformen und der

Ablauf der Sitzungen beschrieben sind. Weiterhin enthalten sie die Umsprüche (durch Hoch-, Vize-, Althoch- und Spruchtempler/-in) für die unterschiedlichen Gelegenheiten. Das sind auf der einen Seite die Sitzungen, die in manchen Gemeinschaften regelmäßig durchgeführt werden; andererseits sind es besondere Anweisungen für Aufnahme feiern, für Jubiläen und für Trauerfeiern.

Im Leitfaden werden auch die Anordnung der Tische und die Benutzung von weiteren Gegenständen wie Sitzungshammer und Kerzen beschrieben.

Besonders festliche Sitzungen und Sitzungen zu besonderen Anlässen werden immer in traditioneller Form durchgeführt. In der Regel handelt es sich um interne Sitzungen für Mitglieder. Sollten Gäste (zum Beispiel nahe Angehörige von verstorbenen Mitgliedern, denen in einer Trauerfeier gedacht wird) anwesend sein, so wird ihnen unser Brauchtum vorab erläutert.

Da es sich beim Umspruch um durchaus anspruchsvolle Texte handelt, wird empfohlen, diese bei besonderen Veranstaltungen für die einzelnen „Beamten“ zu personalisieren. Das bedeutet, dass für jede Position ein eigenes Exemplar des Rundspruches vorbereitet wird, in dem zum Beispiel die Namen der zu ehrenden Mitglieder ebenso vermerkt sind wie die Anreden.

Es ist ebenfalls eine wichtige Tradition, dass der Umspruch zum Beginn und zum Ende der Sitzung mit Liedern begleitet wird. Dazu gibt es ein eigenes Liederbuch und in der Zwischenzeit auch zusätzliche Texte, die bekannten Melodien unterlegt wurden. Es ist selbstverständlich, dass die ausgesuchten Lieder zum Anlass

passen. Alternativ zum Singen bietet sich der Einsatz von Tonträgern an.

Die Sitzungsleitfäden werden vom Bundesvorstand herausgegeben.

Gradwesen

Im Laufe der Entwicklung der Guttempler hat sich ein „Gradwesen“ herausgebildet. Die Bereitschaft, sich durch das Gradwesen stärker mit der Arbeit zu verbinden und sich persönlich weiter zu entwickeln, wird verbunden mit dem Hineinwachsen in die Organisation und der Bereitschaft zur Übernahme weiterer Verpflichtungen.

Mit der Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft verpflichtet sich die Bewerberin oder der Bewerber dazu, frei von Alkohol und anderen Drogen zu leben, sich zur Enthaltbarkeit zu bekennen. Diese Verpflichtung zur Enthaltbarkeit (Grad der Enthaltbarkeit) bezieht sich nicht nur auf das eigene Konsumverhalten, sondern fordert gleichzeitig auch dazu auf, sich für eine alkoholfreie Lebensweise einzusetzen.

Konkret bedeutet dies:

- Ich verpflichte mich, alkoholfrei zu leben,
- ich werde keinen anderen Menschen zum Alkoholverzehr veranlassen,
- ich werde mich für eine alkoholfreie Lebensweise einsetzen.

Nach mindestens einem Jahr der Mitgliedschaft kann der nächste Grad auf der Ebene des Distriktes erworben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es keine Schwierigkeit mehr darstellt, ohne Alkohol und andere Drogen zu leben und dass diese Lebensweise in das persönliche Leben integriert werden konnte. Es ist der Grad der Nächstenliebe. Obwohl die Suchthilfe erst wesentlich später in der jetzigen Form entwickelt wurde, sahen es die Gründer des Guttempler-Ordens bereits als notwendig an, dass mit diesem Grad der Schritt von der eigenen Person zum Nächsten zu gehen ist. Konkret wird in diesem Grad unser Ideal der Brüderlichkeit verwirklicht.

Das bedeutet:

- Ich werde mich für Brüderlichkeit im Zusammenleben der Menschen einsetzen und allen Menschen mit Achtung und Aufgeschlossenheit begegnen,
- ich erkläre mich bereit, den Menschen, die in eine Notlage geraten sind, nach besten Kräften zu helfen
- ich werde insbesondere alkoholkranken Menschen und ihren Angehörigen helfen und die Menschen unterstützen, die alkoholfrei leben wollen.

Nach einem weiteren Jahr der Mitgliedschaft kann auf der Ordensebene der Grad der Gerechtigkeit erworben werden. Im ersten Grad stand die eigene Entwicklung im Vordergrund, im zweiten Grad erfolgte die Hinwendung zum Nächsten. Dabei wurden die vielfältigsten Erfahrungen gemacht, und nicht immer

ging es ohne Konflikte ab. Im Grad der Gerechtigkeit gehen sowohl die persönliche Entwicklung als auch die Entwicklung in der Organisation einen Schritt weiter, zum eigenen Gestalten des Umgangs miteinander. Gerechtigkeit zu üben, immer wieder einen Schritt zurück zu treten und zu überlegen, wie der nächste Schritt unter Einbeziehung der Interessen aller gegangen werden kann.

Konkret beschreiben wir das so:

- Ich versuche, jedem Menschen gegenüber Gerechtigkeit walten zu lassen,
- ich werde für Gerechtigkeit im Zusammenleben der Menschen eintreten,
- ich setze mich dafür ein, dass alle praktischen, vorbeugenden und rechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, die den Schutz der Menschen vor Abhängigkeit und Fremdbestimmung verbessern.

Bis vor wenigen Jahren waren die Guttempler so organisiert, dass die nationalen Guttempler-Verbände direkter Bestandteil der Internationalen Guttempler-Organisation waren. Inzwischen ist IOGT International ein weltweiter Dachverband für alle Organisationen und Verbände, deren Mitglieder sich zur persönlichen Abstinenz verpflichten.

Die meisten Mitgliedsorganisationen leben nicht mehr in der Tradition der Guttempler wie wir in Deutschland. Deshalb wird der letzte Grad als Grad des Friedens nicht mehr durch die

Internationale Organisation vergeben. Die deutschen Guttempler sehen diesen Grad als Abschluss des Weges sowohl in die Organisation als auch in die Welt. Er wird jetzt auch in einer Ordenssitzung erteilt.

Die Ziele des Grades des Friedens werden konkret so beschrieben:

- Ich setze mich für den Frieden im Zusammenleben der Menschen ein,
- ich werde in meinem Lebenskreis für die Verwirklichung des Friedens eintreten,
- ich werde mich für die Grundrechte einsetzen, wie sie von den Vereinten Nationen beschrieben wurden.

Die Guttempler in Deutschland fassen es in ihrem Programm so zusammen: Die Guttempler setzen sich für eine Welt ein, in der sich Menschen ohne Beeinträchtigung durch Alkohol Gesundheit leben können.

Mit dem Gradwesen wird ein Instrument bereitgestellt, in dem das einzelne Mitglied sich nicht nur pauschal zu den Zielsetzungen verpflichtet, sondern indem es sich ihnen schrittweise nähert. Jeder neue Grad ist eine persönliche Verpflichtung und Herausforderung, die von den anwesenden Freunden, die bereits die entsprechenden Grade erworben haben, bestätigt wird.

Umgangsformen zwischen Guttemplerinnen und Guttemplern

Guttempler nennen sich Bruder und Schwester, sie bringen damit ihre „geschwisterliche“ Verbundenheit zum Ausdruck. Diese Anredeform hat sich in Deutschland sonst nur noch in kirchlichen Zusammenhängen erhalten, und wird auch im Rahmen der Guttempler nur noch intern verwendet. In traditionellen Sitzungen wird sich mit Bruder und Schwester angesprochen, entsprechend sind auch die Texte für die Umsprüche formuliert. Das gilt für den internen Gebrauch.

Bruder und Schwester sind eng mit dem Ideal der Brüderlichkeit verbunden. In den letzten Jahren gab es die Diskussion, ob sich die Schwestern auch im Begriff der Brüderlichkeit wiederfinden können, deshalb wurde auch der Begriff der Geschwisterlichkeit eingeführt.

In der Zwischenzeit stellt sich das Problem der Anrede kaum noch, da die meisten Mitglieder über die Gesprächsgruppen in die Guttempler-Gemeinschaft kommen. Sie reden sich dort der Regel mit „Du“ an, und ändern auch nach dem Erwerb der Mitgliedschaft diese Anredeform nicht.

Die Anrede hat sich oft schon von „Liebe Ordensgeschwister“ oder „Liebe Brüder und Schwestern“ zu „Liebe Guttemplerinnen und Guttempler“ gewandelt. Dies wurde bereits beim neuen Sitzungsleitfaden für die Guttempler-Gemeinschaften berücksichtigt.

Zusammenfassung

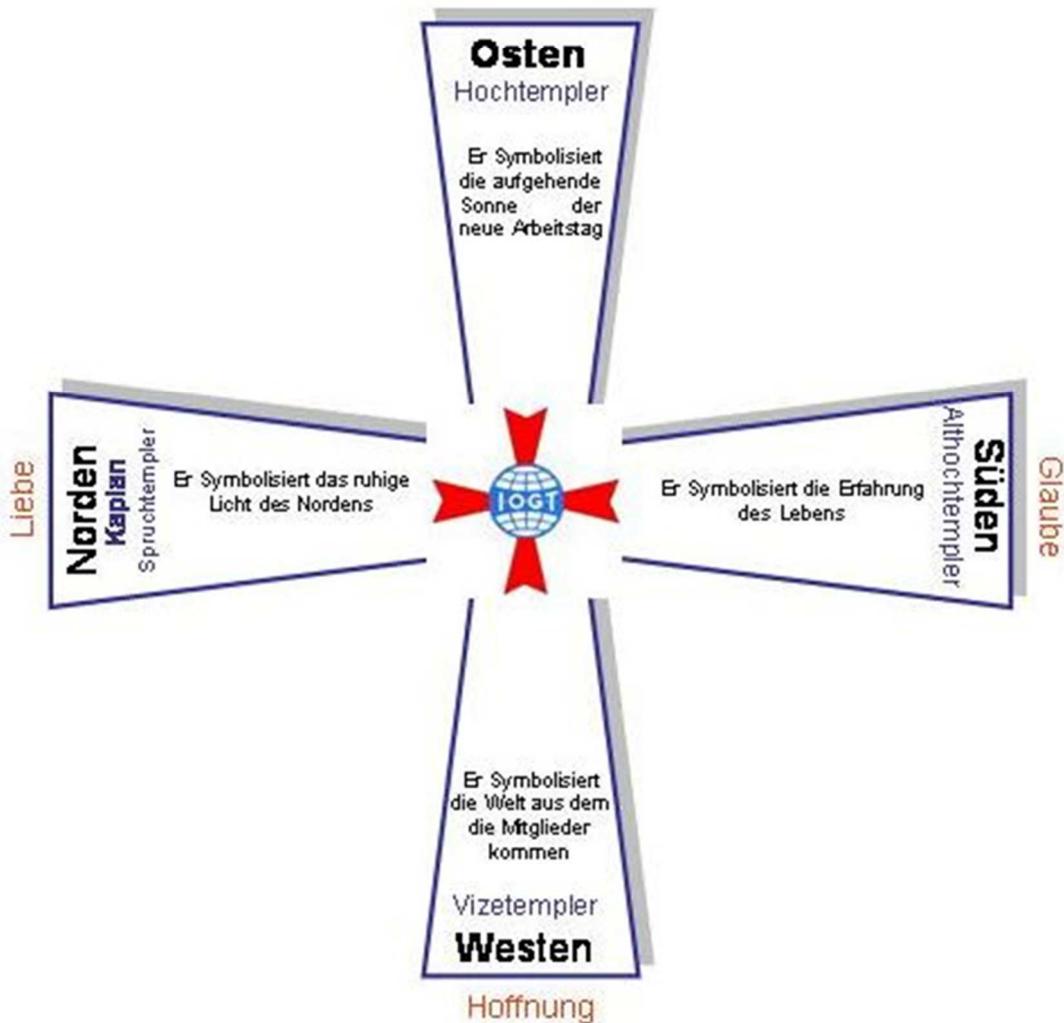
Das Brauchtum ist einem ständigen Wandel unterworfen. Während die Formen auf der einen Seite den Mitgliedern einen starken Halt geben, Sicherheit und auch Beständigkeit, werden sie von neuen und jüngeren Mitgliedern und aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen hinterfragt. Zur Vergangenheit kann auf einige Publikationen über die Guttempler-Geschichte hingewiesen werden. Dabei wird deutlich, dass viele Funktionen inzwischen fallen gelassen oder verändert wurden. Deutlich wird aber auch, wie wichtig Formen und Brauchtum sind, wie sie Menschen, gerade wenn diese dabei sind, ihr Leben grundlegend zu ändern, Halt geben können.

So ist das Gradwesen eine gute Beschreibung der Schritte in die Freiheit. In die eigene Verantwortung, die nicht auf Formen und Rituale angewiesen ist, sondern die selbst gelebt werden muss. Auf der anderen Seite sind sie eine Beschreibung des Weges in die Organisation mit vermehrter Identifikation, Solidarität und Übernahme von Verantwortung.

In diesem Sinne sind die dargestellten Traditionen, Formen und das Brauchtum der Stand von heute. Traditionen werden Geschichte und werden auch so beschrieben. Formen und Gebräuche leiten sich daraus ab, und sie sollten nicht nach dem beurteilt werden, wie sie immer gehandhabt wurden, sondern danach, was heute hilfreich, wertvoll und sinnvoll ist.

Unsere Dachorganisation – heutige Bezeichnung: IOGT
International – praktiziert die traditionelle Arbeit nicht mehr.

Die Ausrichtung und Bedeutung der Sitzordnung der Pultbeamten im Logentempel bis 1932



Grafik: Homepage Guttemplermuseum Berlin

Inhaltsverzeichnis: